

Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels

* in der Fassung des 3. Nachtrags vom 18. März 2019

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 31. Oktober 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 - a) einen Haupt- und Finanzausschuss
 - b) einen Ausschuss Agrar, Bauen, Energie und Umwelt
- (2) Über die Zusammensetzung der Ausschüsse beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) In die vom Magistrat gebildeten Kommissionen sind jeweils drei Stadtverordnete, zwei ehrenamtliche Stadträte und – falls dies tunlich erscheint - zwei sachkundige Einwoh-

ner zu wählen. Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der jeweiligen Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Die ehrenamtlichen Stadträte wählt der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung kann die Zusammensetzung von Kommissionen durch Beschluss im Einzelfall abweichend von Satz 1 regeln.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Stadtverordnetenvorsteher

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf drei festgelegt.

§ 5 Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister und sieben ehrenamtlichen Stadträten.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Dalwigksthale, Fürstenberg, Goddelsheim, Immighausen, Münden, Neukirchen, Rhadern und Sachsenberg werden nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes Ortsbezirke gebildet. Die Ortsbezirke entsprechen in ihrer räumlichen Abgrenzung dem früheren Hoheitsgebiet der am Zusammenschluss zur Stadt Lichtenfels beteiligten gleichnamigen Städte und Gemeinden.
- (2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsbezirken bis einschließlich 500 Einwohner aus fünf, im Übrigen aus sieben Mitgliedern.
- (3) Den Ortsvorstehern in den Ortsbezirken Dalwigksthale, Fürstenberg, Immighausen, Münden, Neukirchen und Rhadern kann über ihre gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus die Erfüllung bestimmter Verwaltungsaufgaben übertragen werden; das Nähere regelt der Magistrat.

§ 7 Entschädigung

Die Zahlung von Verdienstausschlag, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Reiskosten an ehrenamtlich Tätige wird durch besondere Satzung geregelt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Stadt Lichtenfels unter www.stadt-lichtenfels.de öffentlich bekannt gemacht.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Waldeckischen Landeszeitung“. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die „Waldeckische Landeszeitung“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in der „Waldeckischen Landeszeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- a) Ortsteil Dalwigkthal: Einmündung der Landesstraße Nr. 617 aus Richtung Lichtenfels-Münden auf die Landesstraße Nr. 3076 (Korbach-Frankenberg) unweit der Orke-Brücke,
- b) Ortsteil Fürstenberg: in der Mittelstraße (Kreisstraße Nr. 50) neben der Einmündung der Straße „Am Klapperkump“

- c) Ortsteil Goddelsheim: aa) am Haus „Sachsenberger Straße 2“ (Ortmitte)
bb) am Gebäude „Allee 7“
- d) Ortsteil Immighausen: am Wirtschaftsgebäude des Hauses „Enser Straße 2“ (neben der Buswarte Halle)
- e) Ortsteil Münden: vor dem ehem. Gemeinschaftshaus „Schmiedegasse 10“
- f) Ortsteil Neukirchen: aa) in der „Waldecker Straße“ Abzweig „Dreislarer Straße“ (Buswarte Halle am Teich)
bb) auf dem Dorfplatz (Kirche)
- g) Ortsteil Rhadern: vor dem Gemeinschaftshaus „Lichtenfelser Straße 25“
- h) Ortsteils Sachsenberg: aa) am Bürgerhaus, „Landesstraße 2 – 8“
bb) am Grundstück „Orker Straße 19“ (Molkerei)
cc) auf dem Grundstück „Landesstraße 36“ (Parkplatz Zwgst. Waldecker Bank).

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind.

Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von mindestens 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lichtenfels-Goddelsheim, Aarweg 10, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lichtenfels-Goddelsheim, Rathaus, Aarweg 10, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Dazu ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirats, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Stadträtin oder Stadtrat
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen noch die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verliehen werden.

- (3) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten

Funktion richten.

- (4) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels vom .12. Dezember 1977 in der Fassung des 13. Nachtrags vom 7. November 2000 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lichtenfels, den 01. November 2006

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Steuber
(Bürgermeister)

Nachtragsübersicht

Hauptsatzung der Stadt Lichtenfels vom 31.10.2006, in Kraft ab 11.11.2006

Nachträge

1. Nachtrag: § 2 Abs. 1 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 28.04.2011,
in Kraft ab 07.05.2011
2. Nachtrag: §§ 3 und 8 Abs. 1 und 2 in der Fassung des 2. Nachtrags vom 03.09.2013,
in Kraft ab 14.09.2013
3. Nachtrag: § 8 Abs. 1, 2 und 5 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 18.03.2019,
in Kraft ab 30.03.2019